

**Ergänzende Bestimmungen
zu den Allgemeinen Bedingungen
für die Wasserversorgung von Tarifkunden
der STADTWERKE HEMER GMBH
(in der Fassung vom 15.01.2008)**

1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

- 1.1 Das Versorgungsunternehmen schließt den Versorgungsvertrag in der Regel mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.
- 1.2 Tritt an Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so schließt das Wasserversorgungsunternehmen den Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen wahrzunehmen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so gilt eine an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung als Erklärung gegenüber allen Wohnungseigentümern. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)

Der Kunde zahlt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Baukostenzuschuss.

- 2.1 Bei Herstellung des Anschlusses an eine bis 31. Dezember 1980 errichtete Verteilungsanlage:
9,71 €/e lfd. Meter Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und 0,97 €/e^{m²} Grundstücksfläche.
Die ermittelte Summe wird mit dem jeweils gültigen Preisindex des Stat. Bundesamtes, Wiesbaden, für den Neubau von Wohngebäuden (1980 = 100) indiziert.
- 2.2 Bei Herstellung des Anschlusses in einem nach dem 31. Dezember 1980 entstandenen neuen Versorgungsbereich:
nach Maßgabe des § 9 Absätze 1,2 und 4 AVBWasserV.
Die ermittelte Summe wird mit dem jeweils gültigen Preisindex des Stat. Bundesamtes, Wiesbaden, für den Neubau von Wohngebäuden entsprechend dem Herstellungsjahr der Verteilungsanlage und dem Herstellungsjahr des Hausanschlusses indiziert.
- 2.3 Bei Grundstücken, die an zwei oder mehr Straßen angrenzen, gilt für die Berechnung der Frontlänge die Straßenfrontlänge, an der das Grundstück an die Verteilungsanlage angeschlossen wird.
- 2.4 Der Berechnung des Baukostenzuschusses werden für jeden Anschluss mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge zugrunde gelegt. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht an Straßen grenzen.
- 2.5 Der Baukostenzuschuss gem. § 9 AVBWasserV wird vor der Herstellung der Anschlussleitung fällig.

3. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

3.1 Nach den Allgemeinen Versorgungsbedingungen sind Art und Lage des Hausanschlusses nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen festzulegen. Die Interessen des Kunden sind soweit zu berücksichtigen, wie dem nicht technische Erfordernisse entgegenstehen.

3.2 Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers erste Absperrorgan im Gebäude bzw. im Zählerschacht.

3.3 Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an das Verteilungsnetz haben.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

3.4 Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

3.5 Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er vom Wasserversorgungsunternehmen die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden.

3.6 Die Tiefbauleistungen werden vom Anschlussnehmer ggf. von einem vom Anschlussnehmer beauftragten Unternehmen ausgeführt. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Normen- u.a. DIN 4124 „Baugruben und Gräben“ zu beachten und die Arbeiten nach Maßgabe der Stadtwerke Hemer GmbH auszuführen. Die Herstellung erfolgt erst nach Abnahme der Tiefbauleistungen durch die Stadtwerke Hemer GmbH.

4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

5. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

6. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)

Die Kundenanlage kann durch jedes in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragene Installationsunternehmen an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Kunde.

7. Messung (zu § 18 AVBWasserV)

Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten stets zugänglichen Platz zur Verfügung.

8. Abrechnung, Abschlagszahlung (zu §§ 24,25 AVBWasserV)

Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum von etwa 12 Monaten.

Abschlagszahlungen werden monatlich erhoben.

Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleibt dem Wasserversorgungsunternehmen vorbehalten.

9. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 27 Abs. 2, 33 Abs. 2 AVBWasserV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den im Preisblatt der Stadtwerke Hemer GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

10. Auskünfte

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, der Stadt Hemer für die Berechnung der Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

11. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach den Allgemeinen Bedingungen zu zahlen hat, tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe hinzu.

12. Änderungen

12.1 Die Ergänzenden Bestimmungen und die Entgelte nach dem Allgemeinen Tarif können durch das Wasserversorgungsunternehmen mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekanntzumachen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

12.2 Erfordert der Anschluss wegen der Länge des Grundstücks oder aus sonstigen technischen Gründen außergewöhnliche Maßnahmen, so kann das Versorgungsunternehmen von seinen Allgemeinen Bedingungen und diesen Ergänzenden Bestimmungen abweichende Vereinbarungen fordern.

**Preisblatt
zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Hemer GmbH zur
AVBWasserV**

**1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und
Wiederherstellung der
Versorgung (Nr. 9 der Ergänzenden Bestimmungen)**

Mahnkosten	4,00€ ¹⁾
Nachinkasso / Direktinkasso	20,00€ ¹⁾
Rücklastschriften	3,00€ ¹⁾
Unterbrechung der Versorgung Wiederaufnahme der Versorgung	39,00€ ¹⁾
während der üblichen Geschäftszeit	46,11€

2. Umsatzsteuer

Die mit einer ¹⁾gekennzeichneten Kostenpauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.